

1. Was fördern wir?

- Wir fördern **fabrikneue Elektro-Motorroller** mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 80 km/h
- Wir fördern **fabrikneue Elektro-Lastenräder**. Elektrolastenräder sind serienmäßig konzipierte Räder mit festen Transportmöglichkeiten (Box, Pritsche etc.). Pedelecs mit angebauten Satteltaschen o. Ä. gelten nicht als Lastenräder.
- Sowohl E-Roller als auch E-Lastenräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und zugelassen sein.
- Nicht förderfähig sind Fahrzeuge, die unter die Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung (eKVO) fallen (z. B. E-Scooter, Segways, Hoverboards etc.)

2. Wie fördern wir?

- **E-Roller und E-Lastenräder** fördern wir mit einem Zuschuss in Höhe von **10 % der Anschaffungskosten (brutto) bis max. 300 Euro**.
- Den Förderbetrag erhalten Sie per Überweisung auf das bei der STAWAG hinterlegte Konto.
- Pro Kundennummer ist die Förderung auf ein Fahrzeug begrenzt.
- Die Förderung kann einmal alle vier Jahre beantragt werden.

3. Wen fördern wir?

Folgende Bedingungen erfüllen Sie, wenn Sie eine Förderung beantragen wollen:

- Sie besitzen einen E-Roller/ein E-Lastenrad, dessen Kauf-/Leasingbeleg nicht älter als 1 Monat ist. Käufer/in und Vertragspartner/in müssen identisch sein.
- Sie sind Stromkunde der STAWAG und haben zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen.
- Unsere Förderprogramme gelten im gesamten Postleitzahlen-Gebiet 52XXX.

Richtlinie zum Förderprogramm Elektromobilität



4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

Schritt 1

Laden Sie sich unter stawag.de/foerderung das Formular „Förderantrag Elektromobilität“ auf herunter.

Schritt 2

Füllen Sie Ihren Antrag bequem am Bildschirm aus und senden Sie ihn umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung (energieberatung@stawag.de). Fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie des Kauf- / Leasingbelegs des Elektrofahrzeugs bei. (Achtung: der Kauf-/Leasingbeleg darf nicht älter als 1 Monat sein). Ergänzende Unterlagen können Sie ebenfalls als Scan oder Foto beifügen.

Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auf dem Postweg einreichen:

Energieberatung der STAWAG
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

5. Sonstige Förderbedingungen

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn Sie Ihre mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG kündigen.
- Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.
 - Soweit der hier geförderte Gegenstand zugleich nach anderen Programmen förderfähig sein sollte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kumulierung der unterschiedlichen Förderungen ggf. nach den jeweils einschlägigen Bedingungen anderer Förderprogramme zu einer Anrechnung, Reduzierung der Förderung oder deren teilweise Widerruf führen kann. Dies ist bei der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme zu klären. Die

Richtlinie zum Förderprogramm Elektromobilität



Summe aller in Anspruch genommener Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Haben Sie noch Fragen?

Wir beraten Sie persönlich in unserem E-Store im Kapuzinerkarree, AachenMünchener-Platz 8 oder telefonisch unter 0241 181-1410.

Besuchen Sie uns auch online unter www.stawag-emobil.de oder senden Sie uns eine E-Mail an energieberatung@stawag.de.